

**Vorhaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel – Eigenbetrieb,
Parkstr. 12, 34117 Kassel;**

Bekanntmachung über die Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Nach § 27 a, 41, 74 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) wird folgender Planfeststellungsbeschluss vom 14.10.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Planfeststellungsbeschlusses lautet:

1. Entscheidung

Auf Antrag der Abfallentsorgung Kreis Kassel, Eigenbetrieb, im Folgenden Antragsteller/Betreiber genannt, vom 06.09.2023, eingegangen am 22.09.2023, letztmalig ergänzt am 08.05.2024, eingegangen am 10.05.2024, wird gemäß § 35 Abs. 2 KrWG* der Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Kassel vom 12.07.1998, Az.: 39 b/2 - A - Nr. 190 für die Kreisabfalldeponie Kirschenplantage in Hofgeismar

Gemarkung Hofgeismar

Flur 7, Flurstück 3/5

durch diesen Planfeststellungsbeschluss entsprechend den unter Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter Beachtung der nachfolgenden Ausführungen und Nebenbestimmungen dahingehend geändert, die Neigung der Deponieseitenböschungen in den Sektoren III, IV, V.1, V.2, VI.1, VI.2, VII und VIII der Kreisabfalldeponie „Kirschenplantage“ von derzeit 1:4 auf dann 1:3 zu verändern.

2. Genehmigungsumfang

Die Änderung umfasst die Aufsteilung der Deponieböschungen der Sektoren III, IV, V.1, V.2, VI.1, VI.2, VII und VIII, soweit in den Sektoren II und IV die Einlagerungsphase nicht bereits abgeschlossen ist, von derzeit 1:4 auf maximal 1:3 und dem daraus resultierenden veränderten Verlauf des westlichen Deponierandes im Endausbauzustand. Die Endhöhe der Deponie im Endausbauzustand bleibt hierdurch gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung von 1989 unverändert.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Die Verwaltungsgebühr wird auf **3.343,00 €** festgesetzt. Auslagen sind keine entstanden.

Bitte überweisen Sie den Betrag bis **15.11.2024** unter Angabe der **Referenznummer: 32109042400350** auf das Konto des HCC - RP Kassel (IBAN: DE4350050000001005891/BIC: HELADEFXXX).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, Klage erhoben werden.

Hinweis:

Soweit sich die Klage gegen die Kostenentscheidung richtet, hat sie gemäß § 80 Abs. 1 VwGO* keine aufschiebende Wirkung.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums www.rp-kassel.hessen.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vom Tage nach der Bekanntmachung an einen Monat vom **Dienstag, den 29. Oktober 2024** an dauerhaft veröffentlicht.

Weiter liegt eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides vom Tag nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von **Dienstag, 29.10.2024** (erster Tag) bis **Donnerstag, 28.11.2024** (letzter Tag)

beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz, Am Alten Stadtschloss 1,
34117 Kassel, im Raum 805 – Telefon (0561) 106 – 2077 oder 106 - 2088
E-Mail: abfallwirtschaft@rpks.hessen.de

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den o. g. Rufnummer oder E-Mail-Adresse wird gebeten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 28.12.2024.

Kassel, den 28.10.2024

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III Umweltschutz
Geschäftszeichen: RPKS – 32.1-100 g 18.03.02 – A – Nr. 190 Band XII